

~~Für das Nachschlagewerk!~~
~~Nicht für die Amtliche Sammlung!~~

Gesetz: REG §§ 24, 37; HöfeO § 13 206/ U16 5

Rechtssatz: In der vor dem 1. Oktober 1933 durch letztwillige Verfügung getroffenen Bestimmung des Hofeigentümers, daß der Hofnachfolger im Falle der Veräußerung des Hofes innerhalb bestimmter Frist den Verkaufserlös mit seinen Geschwistern zu teilen habe, lag weder eine Ausschließung noch eine Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts. Sie ist daher durch das Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes nicht unwirksam geworden und gilt infolgedessen für eine Veräußerung des Hofes unter Höferecht.

Aktenzeichen: V BLw 9/56

Beschluß des BGH vom 9. Juli 1956

AG Bielefeld
OLG Hamm

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Marie H. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in B. [REDACTED]-
S. [REDACTED], Am W. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin und Beschwerde-
gegnerin sowie Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

1. Heinrich L. [REDACTED] in H. [REDACTED], Post L. [REDACTED],
 2. die Ehefrau Helene H. [REDACTED] geb. L. [REDACTED] in H. [REDACTED],
Post L. [REDACTED],
 3. den Dipl.-Ing. Erich L. [REDACTED] C. [REDACTED] Nr. [REDACTED],
P. [REDACTED] B. [REDACTED] C. [REDACTED] (Argentinien),
 4. die Ehefrau Martha M. [REDACTED]-G. [REDACTED] geb. L. [REDACTED]
in B. [REDACTED] Nr. [REDACTED], Kreis H. [REDACTED],
- als Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nach ihrer
Mutter Helene L. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdegegner und Beschwerde-
führer. sowie Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Zahlung eines Ausgleichsbetrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Juli 1956 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundesrich-
ter Dr. Eückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der landwirt-
schaftlichen Besitzer Buresch und Reitter

beschlossen:

5

- 2 -

- I. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. November 1955 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.
- II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 100 000 IM festgesetzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Heinrich B [REDACTED] und seine Ehefrau Emilie, die in westfälischer Gütergemeinschaft lebten, waren Eigentümer des in B [REDACTED]-S [REDACTED]. Am W [REDACTED] [REDACTED] gelegenen Hofes von etwa 100 Morgen mit einem Einheitswert von rund 44 000 DM. Aus ihrer Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Der einzige Sohn Heinrich ist im Jahre 1918 gefallen. Er war unverheiratet und kinderlos. Die älteste Tochter Helene, die sich im Jahre 1908 mit Erich L [REDACTED] in B [REDACTED] verheiratet hatte, ist im Jahre 1952 verstorben; ihrer Ehe sind die vier Antragsteller entsprungen. Die jüngere Tochter Marie (Antragsgegnerin), die im Jahre 1892 geboren ist, war mit dem im Jahre 1926 verstorbenen Kaufmann Adolf H [REDACTED] in U [REDACTED] verheiratet; von ihren Kindern lebt nur noch der Sohn Richard, der 30 Jahre alt und von Beruf Landwirt ist.

Nach dem Tode ihres Ehemannes im Jahre 1911 setzte die Witwe Emilie B [REDACTED] die Gütergemeinschaft mit ihren drei Kindern fort.

Am 6. Januar 1922 errichtete die Witwe B [REDACTED] ein notarielles Testament folgenden Wortlauts:

"Meine Universalerbin soll sein meine Tochter Marie H [REDACTED] in U [REDACTED]. Meine andere Tochter, Helene L [REDACTED], soll in folgender Weise abgefunden werden: Das bei meinem Tode vorhandene Sparkassenguthaben soll unter meine beiden Töchter zu gleichen Teilen,

geteilt werden. Das übrige Vermögen soll von einem im Streitfall von der Landwirtschaftskammer in M [REDACTED] zu ernennenden Sachverständigen taxiert werden; der Hof S [REDACTED] Nr [REDACTED] ist dabei mit dem Ertragswert nach den Grundsätzen des westfälischen Anerbengutsgesetzes vom 2. Juli 1898 anzusetzen. Von dem so ermittelten Gesamtwerte erhält Frau L [REDACTED] die Hälfte in bar von der Universalerin ausgezahlt, und zwar in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit dem 1. Januar des auf den Erbfall folgenden Jahres, ohne Zinsen. Sollte Frau H [REDACTED] oder ihre Rechtsnachfolger den Hof oder einzelne Grundstücke innerhalb 30 Jahren nach meinem Tode verkaufen, so soll der Frau L [REDACTED] oder deren Rechtsnachfolgern die Hälfte des Mehrerlöses zufallen, der dabei erzielt wird über den bei der Ermittlung der Abfindung nach meinem Tode zugrunde gelegten Ertragswert. Sollte Frau L [REDACTED] mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, so setze ich sie auf den Pflichtteil."

Mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes am 1. Oktober 1933 wurde die Besetzung Erbhof (§ 62 Abs 4 I. DVO zum REG).

Die Witwe Emilie B [REDACTED] verstarb am [REDACTED] 1936. Daraufhin wurde die Antragsgegnerin auf Grund eines ihr erteilten Hoffolgezeugnisses am 22. Februar 1937 als Alleineigentümerin des Erbhofs im Grundbuch eingetragen.

Nach Veräußerung zahlreicher Einzelgrundstücke (Bauplätze) hat die Antragsgegnerin im Frühjahr 1954 den unbe-

lasteten Hof zu einem Preise von 470 000 DM an die Stadt B██████ verkauft, die am 26. April 1954 als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen wurde. Der Hofvermerk wurde am 19. Juli 1955 gelöscht.

Im Sommer 1954 kaufte die Antragsgegnerin einen Hof in B██████, Kreis L██████ in Größe von 27,2773 ha mit einem Einheitswert von 37 900 DM zum Preise von 190 000 DM. Einschließlich der Steuern und sonstigen Nebenkosten sind für diese Besetzung rund 243 000 DM zu zahlen. Die Antragsgegnerin ist am 20. August 1955 als Eigentümerin dieses Hofes im Grundbuch eingetragen worden, dessen Stallungen und Scheune so schlecht gewesen sein sollen, daß sie abgerissen werden mußten und neue Wirtschaftsgebäude für rund 100 000 DM zu erstellen sind.

Die Antragsteller haben bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt, die Antragsgegnerin zur Zahlung von 88 500 DM an sie zu verurteilen und den Beschluß für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Sie haben diesen Anspruch auf § 13 HöfeO und das Testament der Erblasserin vom 6. Januar 1922 gestützt. Von dem Verkaufserlös des Hofes von 470 000 DM haben sie 50 000 DM als Ertragswert des Hofes zur Zeit des Erbfalles und 243 000 DM als Anschaffungskosten für den Hof in B██████ in Anrechnung gebracht. Von den danach verbleibenden 177 000 DM haben die Antragsteller die Hälfte mit 88 500 DM für sich beansprucht. Dagegen haben sie wegen der Grundstücksveräußerungen, die vor dem Verkauf des Resthofes stattgefunden haben, in diesem Verfahren keine Ausgleichsansprüche geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin hat um Abweisung des Antrages gebeten. Sie hat den Standpunkt vertreten, daß sie weder nach den Vorschriften des § 13 HöfeO, noch nach den Bestimmungen des Testaments ihrer Mutter verpflichtet sei, den Erlös aus dem Verkauf des Hofes mit den Antragstellern zu teilen, und sich nicht zuletzt darauf berufen, den Hof in B[REDACTED] als Ersatz für den veräußerten Hof erworben zu haben.

Das Amtsgericht hat unter Abweisung des weitergehenden Antrages die Antragsgegnerin verurteilt, 38 500 DM an die Antragsteller zu zahlen. Es hat den Ausgleichsanspruch auf Grund des Testaments der Erblasserin für berechtigt gehalten, da deren Anordnung weder durch die Vorschriften des § 24 REG unwirksam geworden sei, noch zu den Bestimmungen des § 13 HöfeO in Widerspruch stehe. Das Amtsgericht hat von dem Betrage von 177 000 DM die 100 000 DM abgezogen, die für die Errichtung der neuen Wirtschaftsgebäude in B[REDACTED] erforderlich sein sollen, und ist so zu einem Betrage von 77 000 DM gelangt, von dem es den Antragstellern die Hälfte zuerkannt hat.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien sofortige Beschwerde eingelegt. Die Antragsteller haben gebeten, die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen und sie unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses zu verurteilen, an sie (Antragsteller) über die zuerkannten 38 500 DM hinaus einen weiteren Teilbetrag von 61 500 DM zu zahlen. Sie haben den Standpunkt vertreten, von dem Kaufpreis von 470 000 DM sei lediglich der Ertragswert des Hofes mit 50 000 DM abzuziehen, so daß ein Betrag von 420 000 DM verbleibe, von dem sie die Hälfte, also 210 000 DM zu beanspruchen hätten. Von

dieser Summe haben sie zunächst einen Teilbetrag von 100 000 LM geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung der Beschwerde der Antragsteller gebeten und ferner beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Anträge der Antragsteller vollends abzuweisen. Sie hat im wesentlichen geltend gemacht, daß § 13 HöfeO nicht zur Anwendung gelangen könne, der im Sinne des § 58 Abs 1 LVO geregelte Erbfall ausschließlich nach Erbhofrecht zu beurteilen sei, die hier strittige Anordnung der Erblasserin aber nach § 24 REG unzulässig und damit unwirksam sei und der Ausgleichsanspruch auch wegen des Erwerbs eines anderen, gleichwertigen Hofes entfalle.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen und auf die Beschwerde der Antragsteller den angefochtenen Beschluß abgeändert und die Antragsgegnerin verurteilt, 100 000 DM an die Antragsteller gemeinschaftlich zu zahlen. Es hat der Antragsgegnerin nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Bestellung von Grundschulden in Höhe von 40 000 DM und 60 000 DM für die Antragsteller an zwei ihr gehörigen Grundstücken abzuwenden.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die gänzliche Abweisung der Anträge der Antragsteller, hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht begehrt. Die Antragsteller bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch der Antragsteller auf Grund des Testaments der Erblasserin vom 6. Januar 1922 für begründet angesehen. Es hat ausgeführt: Da die Besitzung am 1. Oktober 1933 Erbhof geworden und der Erbfall unter der Geltung des Reichserbhofrechts eingetreten sei, frage es sich, ob die Anordnung, nach der der Mutter der Antragsteller im Falle eines Verkaufs des Hofes die Hälfte des Mehrerlöses ausbezahlen sei, in ihrer Wirksamkeit durch die Vorschriften des Reichserbhofrechts berührt worden sei. Diese Frage sei nach dem zur Zeit des Erbfalls geltenden Recht, hier also nach Erbhofrecht, zu beantworten. Da das Testament der Erblasserin mehrere Anordnungen enthalte, könne möglicherweise die eine oder die andere von ihnen unwirksam sein. Das könnte aber die Unwirksamkeit auch der anderen Anordnungen zur Folge haben. Die Bestimmungen des Testaments müßten deshalb im einzelnen auf ihre Wirksamkeit hin geprüft werden.

Nach § 24 Abs 1 REG habe die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch eine Verfügung von Todes wegen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden können. Ein Ausschluß der Erbfolge kraft Anerbenrechts enthalte das Testament nicht; denn in der Einsetzung der Antragsgegnerin zur Universalerin liege zugleich ihre Bestimmung zur Anerbin des Hofes. Die Erblasserin habe auch nach § 25 Abs 4 Satz 1 REG unter ihren beiden Töchtern die Anerbin frei bestimmen können.

Die Anordnung, daß Frau I. [REDACTED] die Hälfte des Sparkassenguthabens ausgezahlt erhalten sollte, sei hier ohne

Bedeutung, weil die Erblasserin über das erbhoffreie Vermögen nach Belieben habe verfügen können.

In der weiteren Anordnung, daß Frau L. die Hälfte des Ertragswertes auszusahlen sei, könne eine unzulässige Ausschließung oder Beschränkung der Erbfolge kraft Anherbenrechts liegen, weil sie möglicherweise über das Maß hinausgegangen sei, das im Rahmen des § 30 REG als Versorgung zulässig erscheine. Diese Frage könne indessen dahingestellt bleiben; denn selbst dann, wenn diese Anordnung gemäß § 24 REG nichtig geworden sei, würde die weitere Anordnung davon nicht berührt worden sein, im Falle des Verkaufs des Hofes die Hälfte des Erlöses an Frau L. zu zahlen. Nach § 2085 BGB habe nämlich die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testament enthaltenen Verfügungen die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur dann zur Folge, wenn anzunehmen sei, daß der Erblasser diese anderen Verfügungen ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde. Nach § 2084 BGB seien letztwillige Verfügungen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten und ihnen diejenige Auslegung zu geben, bei der sie Erfolg haben können. Hier bestehe zwischen der Anordnung über die Auszahlung der Hälfte des Ertragswertes und der weiteren Anordnung über den Anspruch auf die Hälfte des Mehrerlöses beim Verkauf des Hofes keine derartige Abhängigkeit, daß die Unwirksamkeit der einen auch die Unwirksamkeit der anderen zwangsläufig zur Folge haben müsse. Die erstgenannte Anordnung habe nach dem Willen der Erblasserin auf jeden Fall ausgeführt werden sollen, während es bei der zweiten ungewiß sei, ob es überhaupt einmal zum Verkauf des Hofes kommen werde. Es bestehe kein Grund zu der Annahme, daß die Erblasserin die Auszahlung des anteiligen Verkaufserlöses an Frau L. nicht angeordnet haben würde, wenn

sie gewußt hätte, daß die Anordnung über den halben Ertragswert zur Zeit des Erbfalls unwirksam sein werde. Die für den Fall der Veräußerung des Hofes getroffene Anordnung werde daher von einer etwaigen Nichtigkeit derjenigen über den Ertragswert nicht berührt.

Die für den Fall des Verkaufs getroffene Bestimmung sei auch nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften unwirksam geworden. Seit dem 1. Oktober 1933 sei zwar auch eine Belastung des Hofes durch eine Verfügung von Todes wegen oder eine Verfügung über den sonstigen Nachlaß, durch welche die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 34 REG unmöglich gemacht worden sei, nicht zulässig gewesen. Die hier strittige Anordnung habe indessen keine Ausschliessung oder Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts enthalten. Wenn der Hof unter der Herrschaft des Erbhofrechts mit Genehmigung des Anerbengerichts veräußert worden wäre, würde er für eine Weitervererbung in der Familie im Wege der Anerbenfolge ausgeschieden sein. Die fragliche Bestimmung dürfte danach keine Belastung des Hofes und auch keine Verfügung über den außer dem Hofe vorhandenen übrigen Nachlaß dargestellt haben. Das könne indessen dahingestellt bleiben, da der Hof tatsächlich nicht während der Geltung des Erbhofrechts veräußert worden sei. Selbst wenn die Anordnung unter diesem Recht nicht hätte durchgeführt werden können, so folge daraus noch nicht, daß sie am 1. Oktober 1933 ein für alle Mal und für immer unwirksam geworden sei. Die Frage ihrer Wirksamkeit habe nämlich erst im Falle des Verkaufs entstehen können; bis dahin sei sie gegenstandslos gewesen. Ihre Wirksamkeit sei belanglos und uninteressant gewesen. Das der Frau L. zugewandte Vermächtnis sei durch den Verkauf des Erbhofs aufschiebend bedingt gewesen;

am 1. Oktober 1933 sei völlig ungewiß gewesen, ob diese Bedingung überhaupt jemals eintreten und wenn sie gegebenenfalls eintreten werde. Die Anordnung sei daher nicht schon mit dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes für immer unwirksam geworden. Sie könne daher nunmehr nach Aufhebung der Vorschriften des § 24 REG und des Verkaufs des Hofes im Jahre 1954 ihre volle Wirksamkeit entfalten.

§ 16 HÖfeO verbiete zwar dem Hofeigentümer, die Erbfolge kraft Höferechts durch eine Verfügung von Todes wegen auszuschließen. Das habe die Erblasserin durch die fragliche Anordnung auch nicht getan; denn im Falle des Verkaufs sei der Hof für eine Vererbung kraft Höferechts sowieso ausgeschieden. Nach Höferecht sei eine Beschränkung der Erbfolge kraft Höferechts zulässig. Wollte man in der Anordnung eine Beschränkung dieses Rechts sehen, so sei sie nach geltendem Recht nicht unstatthaft.

Irrig sei die Ansicht der Antragsgegnerin, mit solchen Erwägungen werde der Erbfall unzulässigerweise einmal dem Reichserbhofrecht und zum anderen dem Höferecht unterstellt. Der Erbfall unterliege dem Erbhofrecht, weil die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anwendung des Höferechts nicht vorlägen. Alle Rechtsfolgen richteten sich infolgedessen nach Erbhofrecht, soweit sie im Zeitpunkt des Erbfalls zur Entstehung gelangt seien. Hier handle es sich aber um ein Vermächtnis, das erst mit dem Verkauf des Hofes zur Entstehung gelangt sei; bei einem aufschiebend bedingten Vermächtnis trete nämlich der Anfall des Vermächtnisses erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Erst in diesem Zeitpunkt entstehe das Vermächtnis (§ 2177 BGB). Bis dahin bestehe lediglich eine rechtlich geschützte Anwartschaft (§ 2179 BGB).

Der Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstands entstehe erst mit dem Eintritt der Bedingung. Der hier geltend gemachte Anspruch sei also erst im Jahre 1954 zur Entstehung gelangt. Nach § 2179 BGB habe sich die Anwartschaft der Frau L. auf die Antragsteller vererbt; denn § 2074 BGB könne hier nicht zur Anwendung kommen, weil die Erblasserin das Vermächtnis ausdrücklich auf die Rechtsnachfolger der Bedachten erstreckt habe.

Für die Frage, ob der geltend gemachte Anspruch im Frühjahr 1954 mit dem Verkauf des Hofes entstanden sei, könnten nur die jetzt geltenden Vorschriften maßgebend sein. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 8. April 1952 (V BLw 19/51, BGHZ 5, 358 = RechtsdLandw 1952, 158 = NJW 1952, 878) unterliege auch die Veräußerung eines früheren Erbhofs den Vorschriften der Höfeordnung, des KRG 45 und der MRVO 84. Wenn das aber der Fall sei, müßten sich auch ihre Wirkungen nach diesem Recht bestimmen. Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung der Hälfte des Verkaufserlöses sei nicht durch den Erbfall, sondern erst durch den Verkauf des Hofes ausgelöst worden. Der Erbfall werde danach nicht teils dem Erbhofrecht und teils dem Höfe-recht unterstellt. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs betreffe zwar den gesetzlichen Ausgleichsanspruch aus § 13 HöfeO, doch träfen seine Ausführungen angesichts der im übrigen übereinstimmenden Rechtslage auch im vorliegenden Falle zu.

Die Anordnung der Erblasserin gehe nun allerdings in mehrfacher Hinsicht zum Nachteil der Antragsgegnerin über den Rahmen des gesetzlichen Ausgleichsanspruchs des § 13 HöfeO hinaus, insbesondere werde die gesetzliche Frist von

15 Jahren auf einen Zeitraum von 30 Jahren erstreckt. Das stehe der Wirksamkeit der Anordnung indessen nicht entgegen, da § 13 HÖfeO kein zwingendes Recht darstelle, infolgedessen durch eine Verfügung von Todes wegen abgeändert und auch zu Ungunsten des Hoferben verschärft werden könne.

Nach alledem habe der geltend gemachte Anspruch seine Grundlage in dem Testament der Erblasserin vom 6. Januar 1922, so daß dahingestellt bleiben könne, ob er auch auf Grund des § 13 HÖfeO begründet sein würde. Es komme infolgedessen auch nicht darauf an, ob die Frist des § 13 HÖfeO erst mit dem Inkrafttreten der HÖfeordnung zu laufen begonnen habe, zur Zeit des Verkaufs noch nicht abgelaufen gewesen sei und ob Frau L. [REDACTED] als Vermächtnisnehmerin als "Miterbin" im Sinne des § 13 HÖfeO angesehen werden könne.

Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung der §§ 24, 37 REG, der §§ 2085, 2177 BGB und des § 58 LVO.

Sie billigt die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß § 13 HÖfeO hier keine Anwendung finden und der erhobene Anspruch nur aus dem Testament der Erblasserin hergeleitet werden könne. Sie hält ferner die Auffassung des Beschwerdegerichts für richtig, daß es sich um einen geregelten Erbfall handelt, der den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes unterliegt, weil die Voraussetzungen für eine Rückwirkung des HÖferechts nicht gegeben sind.

Einen Rechtsirrtum findet die Rechtsbeschwerde darin, daß das Oberlandesgericht das Reichserbhofgesetz nur bei der Prüfung der Frage der Unwirksamkeit des Testaments an-

gewendet, dagegen den bedingten Vermächtnisanspruch vom Testament losgelöst und ihn mit Rücksicht auf den Anfall des Vermächtnisses im Zeitpunkt des Verkaufs des Hofes nach Rechtsvorschriften geprüft und behandelt habe, die im Zeitpunkt der Veräußerung gegolten hätten. Die Rechtsbeschwerde meint, der ausgelöste, d.h. fällig gewordene Anspruch könne in seiner rechtlichen Betrachtung nicht von seinem Rechtsgrund losgelöst werden, der in dem durch Testament angeordneten Vermächtnis bestehe. Sie macht geltend, der vorliegende Fall habe in dem von dem erkennenden Senat am 8. April 1952 entschiedenen Falle (V BLw 19/51, BGHZ 5, 358 = RechtdLandw 1952, 158) gerade keine Parallele, weil es sich damals um die Bejahung eines gesetzlichen Ausgleichsanspruchs aus § 13 HöfeO bei einem im Jahre 1939 angefallenen Erbhof gehandelt habe, der innerhalb von 15 Jahren nach dem Erbanfall verkauft worden sei, Nach ihrer Ansicht kann hier § 13 HöfeO weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden, weil kein gesetzlicher Ausgleichsanspruch in Rede steht und der Verkauf des Hofes auch nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vorgenommen worden ist. Die Rechtsbeschwerde sieht deshalb in der Berufung des Oberlandesgericht auf den von dem erkennenden Senat entschiedenen Fall einen Rechtsirrtum und weist darauf hin, daß in jener Entscheidung die Frage des geregelten Nachlasses überhaupt nicht aufgeworfen worden sei, die im gegenwärtigen Falle vorherrsche. Nach ihrer Auffassung kann der Anfall des Vermächtnisses nicht von dessen Rechtsgültigkeit getrennt und auch nicht nach zweierlei Recht - Reichserbhofrecht und Höfeordnung - beurteilt werden, muß vielmehr hier der ganze Erbfall nach Erbhofrecht abgewickelt werden. Nach ihrer Meinung geht es nicht an, das für den Erbfall maßgebliche Recht jetzt

nach anderen Begriffen und Rechtsanschauungen oder gar auf Grund von Billigkeitserwägungen auszulegen, um einen Rechtszustand herbeizuführen, der nach den bestehenden Gesetzen gerade nicht so geregelt ist.

Die Rechtsbeschwerde rügt ferner, daß das Beschwerdegericht die Wirksamkeit der hier strittigen testamentarischen Anordnung bejaht hat. Sie meint, wenn die Wirksamkeit des Testaments nach § 24 REG zu beurteilen sei, so müsse dies auch bis zur letzten Konsequenz nach den Bestimmungen, dem Sinn und dem Zweck des Reichserbhofgesetzes geschehen, und macht geltend, die Antragsgegnerin und ihre Schwester hätten im Jahre 1936 gar keinen Zweifel daran gehabt, daß das Testament nach § 24 REG unwirksam geworden sei, weshalb Frau L. auch niemals Vermächtnisansprüche erhoben habe. Sie führt weiter aus: Die Anordnung der Erblasserin bezüglich der Auszahlung der Hälfte des Ertragswertes habe fundamental gegen die Erbfolge kraft Anerbenrechts verstoßen und sei auch eine eklatante Verletzung der für die Abkömmlinge zwingend geltenden Bestimmungen des § 30 REG gewesen. Das müsse in gleicher Weise für die hier strittige Anordnung über die Auszahlung der Hälfte des Mehrerlöses für den Fall der Veräußerung des Hofes gelten. Denn dieses Vermächtnis sei auf eine nach § 24 Abs 3 REG unzulässige Belastung des Erbhofes hinausgelaufen. Unter die Belastungen seien auch schuldrechtliche Belastungen des Erbhofs gefallen. Der Erblasser habe den Anerben nicht verpflichten können, aus dem Erbhofvermögen Zahlungen an einen Dritten zu leisten. Dasselbe habe für Vermächtnisse gegolten, soweit sie aus dem Erbhofvermögen zu erfüllen gewesen seien. Alle Maß-

nahmen, die auf eine Beschränkung des Anerben in seinem ihm gesetzlich gewährleisteten Recht auf den unbeschränkten Übergang des Erbhofes hinausgelaufen seien, seien unzulässig und nichtig gewesen. Dabei könne keine Rolle spielen, zu welchem Zeitpunkt eine solche Belastung fällig werde oder anfalle. Ebensowenig könne von Bedeutung sein, ob die Belastung aus der Substanz des Erbhofs selbst erfüllt werden müsse oder aus einem späteren frei verfügbaren Verkaufserlös eines Erbhofs oder aus einem auf Grund einer Genehmigungsaufgabe erworbenen Ersatzhof. Denn in allen diesen Fällen würde es sich um eine unzulässige Leistung aus dem Erbhofvermögen und damit um eine unzulässige Beschränkung des Rechts des Anerben auf den unbeschränkten und unbelasteten Übergang des Hofes handeln. Die Anerbenbehörden würden den Anspruch auf den Mehrerlös niemals anerkannt haben. Die Erbhöfe seien nach § 37 REG grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar gewesen. Eine Veräußerung habe nur ausnahmsweise genehmigt werden können, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen habe. Ein Verkauf würde also unter den hier obwaltenden Umständen entweder überhaupt nicht oder doch nur mit der Auflage genehmigt worden sein, sofort wieder einen anderen Hof zu erwerben, um der alten Bayernfamilie wieder einen Stammsitz und Rückhalt zu verschaffen. Wenn aber der Hof unter dem Druck einer unausweichbaren städtebaulichen Entwicklung verkauft und sofort aus eigenem Entschluß oder kraft einer Auflage der Anerbenbehörde ein Ersatzhof erworben worden wäre, würde niemals eine Auflage zur Auszahlung von Abfindungen an Geschwister gemacht worden sein, würde man sich vielmehr an die Bestimmungen des § 30 REG gehalten haben. Die strittige Anordnung habe danach in jedem Falle eine unzulässige Beschrän-

kung der Erbfolge kraft Anerbenrechts und eine unzulässige Belastung dargestellt und sei deshalb nichtig gewesen. Unter diesen Umständen könne die Wirksamkeit des bedingten Vermächtnisses auch nicht aus § 2085 BGB hergeleitet werden. Beide Vermächtnisse hätten in einem unmittelbaren gedanklichen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Zusammenhang gestanden. Nach der Formulierung des Testaments habe die Erfüllung des bedingten Vermächtnisses die Wirksamkeit des ersten Vermächtnisses vorausgesetzt, da ja nur noch der Überschuß zwischen der schon gezahlten Hälfte des Ertragswertes und der Hälfte des erzielten Kaufpreises gezahlt werden sollte. Nach § 2085 BGB sei festzustellen, ob die Erblasserin das zweite Vermächtnis auch ohne das unwirksame erste Vermächtnis getroffen haben würde. Es handle sich also nicht um einen Auslegungsstreit nach § 2084 BGB, sondern um die Ergründung des Willens der Erblasserin. Diese würde aber die Auskehrung des Mehrerlöses nicht angeordnet haben, wenn man ihr klargemacht hätte, daß das Vermächtnis bezüglich der Hälfte des Ertragswertes unzulässig sei, und wenn man sie weiter darauf hingewiesen hätte, daß ein Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen sei und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung oder Auflagegenehmigung der Anerbenbehörde gestattet werde. Denn dann würde die Erblasserin die Versorgung der Frau Löllmann in zulässiger Weise im Rahmen des § 30 PEG geregelt haben.

III.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

1. Die Rechtsbeschwerde geht zutreffend davon aus, daß es sich hier um einen geregelten Erbfall handelt, der, da er unter der Geltung des Reichserbhofrechts eingetreten ist, auch ausschließlich nach diesem Recht zu beurteilen ist. Das hat das Oberlandesgericht nicht verkannt. Es hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Erbfall nach § 58 Abs 1 LVO dem Reichserbhofrecht unterliege, weil kein Grund für eine rückwirkende Anwendung der Höfeordnung vorhanden sei, und sich infolgedessen auch alle weiteren Rechtsfolgen nach Erbhofrecht richteten, soweit sie im Zeitpunkt des Erbfalls zur Entstehung gelangt seien (Seite 13). Von diesem Standpunkt aus hat das Beschwerdegericht folgerichtig zunächst geprüft, ob das im Jahre 1922 errichtete Testament nach Erbhofrecht wirksam war. Soweit das Oberlandesgericht dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die Antragsgegnerin Anerbin des Hofes geworden sei, sind Bedenken von den Beteiligten nicht geltend gemacht worden und ist ein Rechtsirrtum auch nicht ersichtlich. Das gilt auch für die Ausführungen des Beschwerdegerichts über die Teilung des Sparkassenguthabens.

Die weitere Frage, ob die Anordnung über die Auszahlung des halben Ertragswertes an Frau L. ein nach § 24 REG unzulässiges und darum nichtiges Vermächtnis war, weil in ihm möglicherweise eine Ausschließung oder Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts lag, hat das Oberlandesgericht offen gelassen, während die Rechtsbeschwerde sie bejaht wissen will. Diese Frage bedurfte indessen keiner Entscheidung. Selbst wenn der Rechtsstandpunkt der Rechtsbeschwerde richtig wäre, würde daraus nämlich die Nichtigkeit der Anordnung über die Teilung des Mehrerlöses beim Verkauf des Hofes noch nicht

folgen. Die Rechtsbeschwerde nimmt allerdings einen engen Zusammenhang zwischen beiden Vermächtnissen an und leitet daraus her, daß die eine Verfügung nicht ohne die andere getroffen worden wäre. Die Begründung dieser Auffassung überzeugt indessen nicht. Denn bei der Feststellung des Mehrerlösses stellt der Ertragswert zur Zeit des Erbfalles lediglich einen Rechnungsfaktor dar und ist es gänzlich unerheblich, ob die Hälfte des Ertragswertes gezahlt worden ist oder nicht. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb die Erblasserin, wenn sie damit gerechnet hätte, daß die Zuwendung des halben Ertragswertes unwirksam sein könnte, der Frau L. auch den Anspruch auf die Hälfte des Mehrerlösses nicht sollte zugewendet haben, da ihr Wille doch offensichtlich dahin ging, die Tochter Helene wegen ihrer Benachteiligung durch die Bestimmung der Antragsgegnerin zur Universalerbin in etwa zu entschädigen. Gerade dieses Bestreben spricht dafür, daß die Erblasserin der Frau L., wenn sie sie schon nicht an dem Ertragswert zur Zeit des Erbfalles beteiligen und ihr damit eine weit höhere Abfindung zuwenden konnte, als sie späterhin in § 30 REG für die Abkömmlinge des Erblassers vorgesehen war, jedenfalls im Falle der Veräußerung einen Teil des Mehrerlösses zukommen lassen wollte. Die Darlegungen der Rechtsbeschwerde sind danach nicht überzeugend und vermögen die Ausführungen, mit denen das Beschwerdegericht seinen gegenteiligen Standpunkt, d.h. die Unabhängigkeit beider Vermächtnisse voneinander, begründet hat, nicht zu erschüttern. Eine Verletzung des § 2085 BGB liegt danach nicht vor.

Ungerechtfertigt ist ferner die Rüge eines Verstoßes gegen die §§ 24, 37 REG, nach denen der Erblasser die Erb-

folge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken konnte und der Erbhof grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar war. Die Rechtsbeschwerde irrt mit der Annahme, daß durch das hier strittige Vermächtnis die Erbfolge kraft Anerbenrechts unzulässigerweise beschränkt worden sei. Eine Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts ist dann gegeben, wenn zwar die von dem Erblasser bestimmte Berufung zur Anerbenfolge nicht zu beanstanden, der Anerbe aber in seiner Rechtsstellung als Anerbe über das Maß dessen hinaus beschwert ist, was das Gesetz an Beschwerden zuläßt (Dölle, Lehrbuch des Reichserbhofrechts, 2. Aufl. § 47 I, 1 b vgl. ferner BGHZ 3, 391 [393/394] = RechtdLandw 1952, 49 und Beschluß vom 7. Juli 1953, V BLW 2/53, MDR 1953, 669 = RechtdLandw 1953, 278). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Durch die Anordnung über die Teilung des Mehrerlöses im Falle der Veräußerung des Hofes ist nämlich die Rechtsstellung der Antragsgegnerin als Hofeigentümerin überhaupt nicht berührt worden. Ihr ist durch dieses Vermächtnis keine Zahlungsverpflichtung als Hofeigentümerin auferlegt worden. Solange sie Eigentümerin des Hofes blieb, war sie in keiner Weise in ihren sich aus dieser Rechtsstellung ergebenden Rechten beschränkt. Die strittige Anordnung ist nur für den Fall des Verkaufs des Hofes getroffen worden, d.h. für den Fall, daß die Antragsgegnerin die Rechtsstellung als Hofeigentümerin freiwillig aufgeben sollte. Sie betraf ferner nicht den Hof als solchen, sondern lediglich den Verkaufserlös, also das, was an Stelle des Hofes dem Vermögen der Antragsgegnerin zufließt. Daran hat sich durch das Inkrafttreten des Reichserbhofrechts, durch das die Besitzung Erbhof wurde, nichts geändert. Denn nach dem Gesagten erfuhren ihre Rechte als

Anerbin nicht die geringste Schmälierung. Auch bei einer Veräußerung unter der Geltung dieses Rechts, die nur aus wichtigem Grunde mit Genehmigung des Anerbengerichts möglich gewesen wäre (§ 37 REG), würde der Erbhof als solcher von dem Vermächtnis nicht betroffen worden sein, da es eben nur den Verkaufserlös zum Gegenstand hat. Da eine Veräußerung der Besitzung unter der Geltung des Erbhofrechts nicht stattgefunden hat, läßt sich auch nicht sagen, ob ein Verkauf genehmigt worden wäre und welche Auflagen der Antragsgegnerin möglicherweise gemacht worden wären. Auf die Erwägungen, welche die Rechtsbeschwerde hierüber an gestellt hat, kommt es infolgedessen nicht an. Entscheidend ist allein, daß in dem Vermächtnis eine Beschränkung der Erbfolge kraft Anerbenrechts nicht zu finden ist. Es hat daher zu § 24 REG nicht in Widerspruch gestanden und ist infolgedessen auch nicht, wie das Beschwerdegericht zutreffend angenommen hat, auf Grund der Vorschriften des Reichserbhofrechts unwirksam geworden.

Aus dem zuvor Gesagten folgt ohne weiteres, daß auch von einem Ausschluß der Erbfolge kraft Höferechts (§ 16 Abs 1 HöfeO) keine Rede sein kann, so daß auch aus dem gel ten den Recht keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der testemen tarischen Anordnung hergeleitet werden können.

Gegen die Darlegungen des Beschwerdegerichts, daß es sich um ein aufschiebend bedingtes Vermächtnis gehandelt habe, dessen Anfall erst mit dem Eintritt der Bedingung erfolgt sei, daß bis dahin nur eine rechtlich geschützte Anwartschaft bestanden habe, sich die Anwartschaft auch angesichts der ausdrücklichen Anordnung der Erblasserin

auf die Antragsteller vererbt habe, richtet die Rechtsbeschwerde keine Angriffe. Insoweit ist auch ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Die Rechtsbeschwerde rügt allerdings auch Verletzung des § 2177 BGB. Dies ist indessen nur unter dem Gesichtspunkt geschehen, daß für die Anwendung dieser Vorschrift kein Raum sei, weil das Vermächtnis selbst bereits unter dem Erbhofrecht unwirksam geworden sei und deshalb nicht wieder habe aufleben können. Da das Vermächtnis nach dem oben Gesagten entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde durch das Reichserbhofrecht nicht berührt worden ist, entfällt damit auch die Rüge einer Verletzung des § 2177 BGB.

Da das Beschwerdegericht den erhobenen Anspruch aus dem Vermächtnis hergeleitet hat, hätte es eines Eingehens auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. April 1952 nicht bedurft, nachdem es zutreffend festgestellt hatte, daß das jetzt geltende Recht der Wirksamkeit des Vermächtnisses nicht entgegenstehe. Es kommt infolgedessen auch nicht auf die Rügen an, die die Rechtsbeschwerde im Hinblick auf diesen Beschluß erhoben hat.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt ferner, daß die Rechtsbeschwerde dem Oberlandesgericht auch zu Unrecht vorgeworfen hat, auf den Erbfall rechtsirrtümlicherweise zweierlei Recht angewendet zu haben; denn das Beschwerdegericht hat den erhobenen Anspruch dem Grunde nach aus dem Testament hergeleitet und mußte infolgedessen prüfen, ob dessen Wirksamkeit hinsichtlich des hier strittigen Vermächtnisses etwa durch das nach seiner Errichtung in Kraft getretene Erbhofrecht oder das seit dem 24. April 1947 geltende Höferecht entfallen sei.

Nach alledem hat das Oberlandesgericht im Ergebnis die Gültigkeit des hier strittigen Vermächtnisses mit Recht bejaht.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob der Anspruch der Antragsteller in der geltend gemachten Höhe gerechtfertigt ist, hat das Beschwerdegericht den Verkaufspreis von 470 000 DM zugrunde gelegt und von ihm den nicht streitigen Ertragswert von 50 000 DM abgezogen. So ist es zu dem Ergebnis gelangt, daß den Antragstellern ein Betrag von 210 000 DM zustehen würde. Der Ansicht des Amtsgerichts, daß unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 13 Abs 2 HöfeO die Beträge berücksichtigt werden müßten, die für den Erwerb und den Ausbau des Hofes in B[REDACTED] aufzuwenden seien, ist das Oberlandesgericht nicht beigetreten, weil § 13 HöfeO nur für den gesetzlichen Ausgleichsanspruch gelte und daher hier nicht zur Anwendung kommen könne, da der Ausgleichsanspruch auf dem Vermächtnis beruhe und infolgedessen nur nach den Bestimmungen des Testaments entschieden werden könne, ob die Kosten des Erwerbs des Hofes in B[REDACTED] bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen seien. Das Beschwerdegericht hat in dem Testament der Erblasserin jeglichen Anhalt dafür vermißt, daß die Ausgleichsforderung fortfallen oder sich doch ermäßigen solle, wenn die Antragsgegnerin einen anderen Hof erwerbe. Es hat den Standpunkt vertreten, daß ein Wille, der in dem Testament nicht einmal andeutungsweise zum Ausdruck gekommen sei, nicht im Wege einer Auslegung des Testaments zur Geltung gebracht werden könne. Nach Ansicht des Beschwerdegerichts fehlt hier jeder Anhalt dafür, daß die Erblasserin den Ankauf eines anderen Hofes überhaupt in

den Kreis ihrer Erwägungen einbezogen hat und welche Anordnungen sie anderenfalls getroffen haben würde. Aus den Worten "Hälfte des Mehrerlöses", auf die sich die Antragsgegnerin berufen hat, kann nach Auffassung des Oberlandesgerichts nicht geschlossen werden, daß eine Teilung des Mehrerlöses dann nicht stattfinden solle, wenn durch Ankauf eines anderen Hofes ein Mehrerlös praktisch nicht vorhanden ist. Das Beschwerdegericht meint, die Erblasserin habe sich den Verkauf des Hofes und die Umsetzung seines Wertes in Geld vorgestellt, sich aber über die Verwendung des Kaufpreises keine Gedanken gemacht, jedenfalls aber keine Anordnungen getroffen. An die Möglichkeit, daß die Antragsgegnerin durch die bauliche Entwicklung der Stadt Bielefeld zum Verkauf des Hofes und zum Erwerb eines anderen Hofes veranlaßt werden könnte, habe die Erblasserin nicht gedacht, da sie diesen Fall sonst sicher geregelt haben würde. Das Oberlandesgericht hat es danach nicht für angängig gehalten, die Aufwendungen für den Erwerb und den Ausbau des Hofes in Brüntorf in Abzug zu bringen, und hat infolgedessen den Anspruch der Antragsteller in der erhobenen Höhe von 100 000 DM als gerechtfertigt angesehen.

Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber geltend, daß jedenfalls § 13 Abs 2 HÖfeO sinngemäß angewendet werden müsse und auch das Testament der Erblasserin eine Auslegung dahin erheische, daß sie der Vermächtnisnehmerin für den Fall des sofortigen Erwerbs eines Ersatzhofes seitens der Beschwerzten einen Ausgleichsanspruch nicht zubilligen wollte. Einen Anhaltspunkt für diese Ansicht will die Rechtsbeschwerde darin finden, daß der Frau L. nur die Hälfte des Mehrerlöses, also eines in Händen der Antragsgegner-

5

rin befindlichen und bleibenden Geldbetrages, zukommen sollte. Die Rechtsbeschwerde vermißt die Prüfung der Frage, ob die Erblasserin ihrer Tochter Helene auch bei einem durch die städtebauliche Entwicklung erzwungenen Austausch des Hofes gegen einen anderen einen Ausgleichsanspruch zuzubilligen wollte.

Diesen Rügen war der Erfolg nicht zu versagen.

Es konnte dahingestellt bleiben, ob § 13 HöfeO im Falle der gewillkürten Hofnachfolge zugunsten der Miterben des Hofnachfolgers entsprechend angewendet werden kann und ob der Ergänzungsanspruch bejahendenfalls nur den Miterben des Hofnachfolgers erwächst (so Lange-Wulff, Höfeordnung, 4. Aufl Anm 180, Seite 287; Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, § 13 Anm II, 2, a) oder ob er darüber hinaus auch den Pflichtteilsberechtigten zusteht (so Herminghausen in DNotZ 1951, 555 und Röttemann in DNotZ 1951, 534/535). Denn die 15-jährige Frist des § 13 Abs 1 HöfeO müßte jedenfalls von dem Erwerb des Erbhofes an gerechnet werden und würde hier vor der Veräußerung des Hofes verstrichen gewesen sein, so daß sich die Antragsteller auf diese Vorschrift nicht mit Erfolg stützen könnten. Die Frage, ob den Antragstellern der Ausgleichsanspruch auch dann zustehen soll, wenn der Verkaufserlös ganz oder zu einem Teil zum Erwerb eines Ersatzhofes verwendet wird, kann lediglich an Hand des Testaments der Erblasserin beantwortet werden. Das Beschwerdegericht hat diese Frage verneint, weil das Testament keinen Anhalt dafür bietet, daß der Ausgleichsanspruch in einem solchen Falle fortfallen oder sich doch ermäßigen solle. Ihm ist darin beizupflichten, daß aus den Worten "Hälfte des Verkaufserlöses" nicht auf einen solchen Willen der Erblasserin ge-

geschlossen werden kann. Das Beschwerdegericht hat sich aber offensichtlich bei seiner Entscheidung lediglich mit dem Inhalt des Testaments der Erblasserin befaßt. Das ist zu beanstanden. Wenn auch die Auslegung eines Testaments an sich Sache der tatrichterlichen Würdigung und damit die Auslegung des Beschwerdegerichts für das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich bindend ist, so gilt das doch nicht, wenn die Auslegung selbst auf einem Rechtsverstoß beruht. Das ist hier aber der Fall. Das Beschwerdegericht hat nämlich nur geprüft, ob sich für die hier strittige Frage etwas aus dem Inhalt des Testaments ergibt, und damit übersehen, daß auch außerhalb des Testaments liegende Umstände zur Ermittlung des Willens des Erblassers berücksichtigt werden können und nicht zuletzt die Möglichkeit einer sogenannten ergänzenden Testamentsauslegung besteht. Bei dieser handelt es sich darum, bei sachlichen oder persönlichen Veränderungen seit der Errichtung des Testaments durch Auslegung zu ermitteln, was nach der Willenseinstellung des Erblassers zu der Zeit, zu der er die letztwillige Verfügung getroffen hat, als von ihm gewollt anzusehen ist, sofern er vorausschauend das spätere Ereignis in Betracht gezogen hätte. Bei dieser Testamentsauslegung handelt es sich nicht mehr darum, daß der wirkliche Wille des Erblassers zur Geltung gebracht wird, sondern um die Berücksichtigung eines unwirklichen Willens, eines Willens, der vermutlich wirklich wäre, wenn der Erblasser bei der Testamentserrichtung die künftige Entwicklung wenigstens als möglich vorausgesehen hätte (RGZ 134, 277 [280]; 142, 171 [175]; BGB RGRK § 2084 Anm 1, c; BGH IV. Zivilsenat Urteil vom 30. April 1953, IV ZR 244/52, Lind-Köhr Nr 5 zu § 2084 BGB, und vom 22. Oktober 1953,

IV ZR 67/53, Lind-Möhr Nr 3 zu § 2078 BGB). Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, daß die bauliche Entwicklung der Stadt Bielefeld den Anlaß zur Veräußerung des Hofes gegeben hat, also eine Veränderung der Verhältnisse, die erst lange nach der Errichtung des Testaments eingetreten ist und im wesentlichen in die Zeit nach dem Erbfall fallen dürfte. Das steht einer ergänzenden Auslegung nicht entgegen (vgl das angeführte Urteil des IV. Zivilsenats vom 30. April 1953). Bei dieser Sachlage durfte das Beschwerdegericht die hier strittige Frage nicht verneinen, ohne sich zuvor mit der Möglichkeit einer ergänzenden Testamentsauslegung auseinanderzusetzen. Eine Willenserklärung ist allerdings nur zulässig, wenn sich für sie eine Grundlage aus der Willensrichtung des Erblassers bietet. Daß die Erblasserin einen Verkauf des Hofes in den Bereich der Möglichkeit gezogen hat, zeigt das hier strittige Vermächtnis. Es mag richtig sein, daß sie sich dabei, wie das Beschwerdegericht meint, nur die Umsetzung des Wertes des Hofes in Geld vorgestellt hat. Denn die Antragsgegnerin war zur Zeit der Errichtung des Testaments mit einem Kaufmann verheiratet und lebte mit ihm in Unna. Das legte den Gedanken nahe, daß die Antragsgegnerin den Hof als Erbin nicht selbst bewirtschaften, ihn vielmehr eines Tages veräußern werde, um in den Besitz flüssiger Geldmittel zu gelangen, die nötigenfalls auch in dem Geschäftsbetrieb des Ehemanns Verwendung finden konnten. Durch die Anordnung über die Teilung des Mehrerlöses wollte die Erblasserin offensichtlich verhindern, daß in einem solchen Falle der Antragsgegnerin der Vorteil aus dem Verkauf des Hofes allein zugute komme. Das besagt aber nichts für die Frage, wie die Erblasserin verfügt haben würde, wenn sie vorausgesehen hätte, daß die Antragsgegnerin den Hof zwar veräußern,

den Verkaufserlös aber zum Erwerb eines Ersatzhofes verwenden werde, um auf ihm weiterhin als Bäuerin tätig zu sein. Diese für die Entscheidung des Streitfalles wesentliche Frage, die bisher nicht geprüft worden ist, unterliegt der tatrichterlichen Würdigung.

Der angefochtene Beschluß mußte daher aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war, da sich der Ausgang des Verfahrens noch nicht übersehen läßt.

Sollte das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis gelangen, die Erblasserin würde, wenn sie den Erwerb eines Ersatzhofes in Erwägung gezogen hätte, die Anordnung über die Teilung des Mehrerlöses jedenfalls nicht uneingeschränkt getroffen, sondern die zum Erwerb des neuen Hofes erforderlichen Mittel berücksichtigt haben, so dürfte u.a. zu prüfen sein, ob und inwieweit es sich bei der Besetzung in B. um einen gleichwertigen Hof handelt und ob die Aufwendungen für die Erneuerung der dortigen Wirtschaftsgebäude in vollem Umfang als Kosten in Ansatz gebracht werden können, die für den Erwerb der neuen landwirtschaftlichen Besetzung erforderlich waren. Auch wird in dem gedachten Falle von Bedeutung sein können, wie die

Tragung des Lastenausgleichs bei der Veräußerung des Hofes
geregelt worden ist.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock